



STADT RENNINGEN

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Renningen

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 29. April 2026 die folgende Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Renningen beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und damit allen Badegästen.
3. Die Haus- und Badeordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Nutzung der Einrichtung des städtischen Freibades ermöglichen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Freibades verbindlich. Eine aktuelle Ausfertigung ist vor der Kasse des Bades ausgehängt.
2. Mit Lösen der Eintrittskarte, Buchung eines Onlinetickets bzw. mit Badebeginn anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen.
3. Soweit bei der Nutzung des Freibades personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere im Rahmen des Ticketverkaufs, von Online-Buchungen oder sonstiger Verwaltungsabläufe, erfolgt dies nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Entsprechende Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
4. Das Aufsichts- und Kassenpersonal sowie sonstige Beauftragte der Stadt üben im Freibad das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung der Einrichtungen des städtischen Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen bzw. nicht ausgeheilten Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Personen, deren Gesundheitszustand oder persönliche Situation eine sichere Benutzung des Freibades oder einzelner Einrichtungen wesentlich beeinträchtigen kann, dürfen das Bad nur zusammen mit einer geeigneten und verantwortlichen Begleitperson benutzen. Eine pauschale Benachteiligung wegen Behinderung oder Erkrankung ist damit nicht verbunden; maßgeblich ist allein die im Einzelfall erforderliche sichere Nutzung.

2. Beim öffentlichen Badebetrieb sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
3. Begleit- und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihnen begleiteten Kinder und sonstigen betreuten Personen während des gesamten Aufenthalts eigenverantwortlich zu beaufsichtigen. Die Wasseraufsicht durch das Badepersonal entbindet nicht von dieser Aufsichtspflicht.

§ 4 Zutritt

1. Der Gast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises (Einzel-, Zehner- und Saisonkarten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Erhebung von Eintritts- und Benutzungstarifen das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Freibades. Die Berechtigung erlischt bei Einzel- und Zehnerkarten mit dem Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Einlassschluss für das Freibad ist 45 Minuten vor dem regulären Badeschluss.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
4. Bei Betreten des Freibadgeländes ohne gültige Eintrittskarte hat der Badegast eine erhöhte Nachzahlung in Höhe des fünffachen normalen Eintrittspreises zu entrichten.
5. Die gelöste Eintrittskarte ist in jedem Fall bis zum Verlassen des Bades sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
6. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
7. Tiere dürfen nicht in das Freibad mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde, soweit ihre Mitnahme nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist und Belange der Hygiene und Sicherheit nicht entgegenstehen.

§ 5 Geschäfts- und Badezeiten

1. Die Geschäftszeiten (Beginn und Ende der Freibadsaison, Beginn und Ende der täglichen Betriebs- und Badezeiten) werden von der Stadtverwaltung Renningen festgelegt und durch Anschlag im Eingangsbereich des Bades und zu Beginn der Badesaison in den Stadtnachrichten bekanntgemacht.
2. Während der Badesaison ist das Freibad täglich und zwar in den Monaten Mai und September von 08.00 bis 19.00 Uhr und in den Monaten Juni bis August von 08.00 bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet. Ausnahmen hiervon aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.
3. Bei anhaltend schlechter Witterung können die täglichen Betriebszeiten des Freibads zur Einsparung von Energie und Personalkosten kurzfristig eingeschränkt oder das Freibad über einzelne Tage ganz geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin oder ein von ihr benannter Beauftragter nach Anhörung der Betriebsleitung. Änderungen oder Einschränkungen werden, soweit möglich, auf der städtischen Homepage, App Renningen, den sozialen Medien sowie in den Stadtnachrichten, der Tagespresse und durch Anschlag am Eingang bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Minderung der Eintrittspreise – auch bei gelöster Saisonkarte – ergibt sich dadurch nicht. Dasselbe gilt, wenn durch personell bedingte Ausfälle eine Beckenaufsicht durch entsprechend fachlich ausgebildetes Personal nicht gewährleistet ist und das Bad aus diesem Grund vorübergehend geschlossen werden muss.
4. Bei nicht rechtzeitigem Verlassen des Bades nach Badeschluss trotz Aufforderung durch das Badepersonal entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens, z. B. Überstundenvergütung des Personals, bleibt vorbehalten.

5. Das Badepersonal kann bei starkem Besuchsaufkommen oder bei besonderen Anlässen die Badezeit bzw. den Zugang zum Bad vorübergehend beschränken. Bei Sportveranstaltungen, notwendigen Reparaturarbeiten usw. kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt werden.
6. Das Freibadpersonal ist berechtigt, bei Erreichen einer aus Gründen der Sicherheit, Aufsicht, Verkehrssteuerung, Wasserhygiene oder Anlagenkapazität festgelegten Besucherobergrenze den weiteren Zutritt vorübergehend oder vollständig zu beschränken, einen Besuchsstopp anzuordnen oder die Einlässe zu beenden. Dies gilt für sämtliche Eintrittsarten einschließlich Saison- und Mehrfachkarten; ein bevorzugter Einlass besteht insoweit nicht. Maßgeblich ist die Entscheidung der im Dienst verantwortlichen Fachkraft oder der von ihr beauftragten Person.
7. Das Freibad übernimmt keine Gewähr für bestimmte Wasser- oder Lufttemperaturen. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen, witterungsbedingten oder energiewirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei veränderten Energiepreisen oder geänderten gesetzlichen Vorgaben, können angestrebte Wassertemperaturen abgesenkt, angepasst oder natürlichen Erwärmungs- und Abkühlungsprozessen überlassen werden. Hieraus entstehen keine Ansprüche auf Minderung, Erstattung oder sonstige Entschädigung. Soweit Wassertemperaturen bekanntgegeben oder ausgeschildert werden, dienen diese der unverbindlichen Information; ergänzend kann Auskunft beim Kassenpersonal eingeholt werden.

§ 6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Die Verwahrung von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Verwahrung übernommen wird.
2. Aufbewahrung von Wertsachen hat ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Schließfächern zu erfolgen.
3. Für die Aufbewahrung von Kleidern und anderen Gegenständen (keine Wertsachen) stehen im Umkleidebereich des Freibads Garderobenschließfächer gegen Hinterlegung einer Kautions für den Schlüssel zur Verfügung. Die Benutzung ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig. Die Dauerbelegung der Garderobenschließfächer ist verboten. Für in Verlust geratene Schlüssel der Garderobenschließfächer ist ein Betrag in Höhe von 10 EUR zu entrichten. Die Schließfächer werden nach Betriebsschluss geleert. In den Schließfächern aufbewahrte Gegenstände werden höchstens 2 Wochen im Bad gelagert und können beim Badepersonal abgeholt werden. Auf die Bereitstellung von Garderobenschließfächern besteht kein Rechtsanspruch, ebenso nicht auf die Aufbewahrung von Gegenständen, die nach Betriebsschluss in den Garderobenschränken vorgefunden werden.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertsachen in einen vom Betreiber bereitgestellten Garderobenschrank bzw. ein Schließfach begründet grundsätzlich keine über den ordnungsgemäßen Betrieb des Schließfachsystems hinausgehende Verwahrungspflicht des Betreibers. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers, den Garderobenschrank bzw. das Schließfach ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu überprüfen und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 Benutzung des Bades

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter (Wertstofftrennung) zu benutzen. Für vorsätzlich oder grob

fahrlässig verursachte Verschmutzungen trägt der Verursacher die Reinigungskosten. Die Beseitigung erfolgt durch das Badepersonal oder ein beauftragtes Reinigungsunternehmen.

2. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Benutzung der Schwimmbecken ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob Badekleidung als üblich anzusehen ist, trifft alleine die Freibadleitung bzw. deren Stellvertretung. Straßenkleidung, Sportkleidung oder sonstige Kleidung, die ihrer Art nach nicht als Badekleidung anzusehen ist, ist aus Gründen der Hygiene und der Funktionsfähigkeit der Badeeinrichtungen nicht gestattet.
4. Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. In den Schwimmbecken und den Umgängen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln verboten. Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung der Duschen bzw. vor Badebeginn die Toiletten zu benutzen.
5. Beim Zugang zum Kombibecken sind die Durchschreitbecken zu benutzen. Der Beckenumgang nach den Durchschreitbecken darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Diese Bereiche sind barfuß oder mit Badeschuhen zu betreten.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung. Live-Streams, Video-Telefonie oder vergleichbare Übertragungen sind wie Filmaufnahmen zu behandeln.
7. In Umkleide-, Sanitär-, Dusch- und Toilettenbereichen ist das Benutzen von Bildaufnahme- oder Tonaufnahmegeräten sowie von Geräten mit entsprechender Funktion untersagt.
8. Das Essen und Trinken ist im Becken sowie am Beckenrand untersagt. Ausgenommen ist das Trinken aus bruchsicheren Behältnissen, soweit hierdurch weder andere Badegäste gefährdet noch die Sauberkeit, Sicherheit oder Wasserhygiene beeinträchtigt werden.
9. Schwimmhilfen, aufblasbare Spielgeräte, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Tauchgeräte oder sonstige Gegenstände, die andere Badegäste gefährden oder den Badebetrieb beeinträchtigen können, dürfen nur verwendet werden, soweit das Aufsichtspersonal dies im Einzelfall zulässt oder hierfür besondere Bereiche ausgewiesen sind.
10. Liegen und sonstige Sitzgelegenheiten können nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit bestimmter oder überhaupt von Liegen und Sitzplätzen besteht nicht. Beschädigungen oder sonstige Mängel sind dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber ist berechtigt, Umfang, Art und Ort des Angebots an Liegen und Sitzgelegenheiten aus betrieblichen, sicherheitsbezogenen oder organisatorischen Gründen jederzeit anzupassen, zu erweitern oder zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung und Zuweisung erfolgt durch das Badepersonal; maßgeblich ist die Entscheidung der im Dienst verantwortlichen Fachkraft.
11. Soweit in einzelnen öffentlich zugänglichen Bereichen des Freibades aus Gründen der Sicherheit oder zur Wahrnehmung des Hausrechts optisch-elektronische Einrichtungen eingesetzt werden, erfolgt dies nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen. Eine Videoüberwachung in Umkleide-, Sanitär-, Dusch- und Toilettenbereichen ist unzulässig.
12. Der Eingangs-, Kassen- und Zugangsbereich kann bei Vorliegen eines berechtigten Zwecks, insbesondere zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Gefahrenabwehr, zur Aufklärung von Störungen oder zum Schutz von Badegästen, Beschäftigten und Einrichtungen, videoüberwacht werden, soweit dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Eine etwaige Videoüberwachung wird durch deutlich sichtbare Hinweise im Eingangsbereich kenntlich gemacht; die Hinweise haben insbesondere Angaben zum Verantwortlichen, zum Zweck der Verarbeitung, zur Rechtsgrundlage, zur Speicherdauer oder den Kriterien für deren Festlegung sowie zu den Betroffenenrechten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu enthalten.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Besucherinnen und Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Im gegenseitigen Interesse der Badegäste ist **nicht gestattet**:
 - (a) Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - (b) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) mitzubringen.
 - (c) Sportliche Übungen und Spiele, insbesondere Ballspiele im Schwimmbecken durchzuführen, außer auf den ausgewiesenen Beach-Feldern. Eine detaillierte Regelung trifft das Badepersonal nach Einzelfallentscheidung.
 - (d) Andere Personen ins und im Schwimmbecken zu stoßen, unter Wasser zu ziehen oder vom seitlichen Rand ins Becken zu springen.
 - (e) Die Einrichtungen des Freibades ohne Zahlung des Eintrittsgeldes zu nutzen.
 - (f) Die Einrichtungen des Freibades ohne besondere Erlaubnis außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zu nutzen.
 - (g) Rauchen oder Dampfen von E-Zigaretten bzw. vergleichbaren Geräten, außer im ausdrücklich ausgewiesenen Bereich.
 - (h) Cannabis oder andere berauschende Mittel auf dem Freibadgelände zu konsumieren.
 - (i) Andere Badegäste oder das Personal zu belästigen, zu bedrohen, zu beleidigen, sexuell zu belästigen oder aufgrund von Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu diskriminieren.
 - (j) Drohnen oder andere unbemannte Luftfahrtsysteme auf dem Freibadgelände zu betreiben oder starten bzw. landen zu lassen.
 - (k) Auf dem Freibadgelände zu grillen oder offene Feuerstellen, Grillgeräte, Einweggrills oder sonstige Einrichtungen zum Erhitzen von Speisen zu betreiben.
 - (l) Das Freibadgelände mit Fahrrädern, E-Scootern, Rollern, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln zu befahren oder diese zu benutzen. Ausgenommen sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung oder mobilitätseingeschränkte Personen sowie dienstlich eingesetzte Fahrzeuge und Geräte des Betreibers.
 - (m) Illegale Betäubungsmittel oder vergleichbare psychoaktiv wirkende Substanzen mitzuführen, zu konsumieren oder unter deren erkennbarer Wirkung das Freibad zu nutzen.
 - (n) Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten, Zugänge zu technischen Einrichtungen sowie Rettungsgeräte und deren Zugriffsbereiche zu blockieren. Dies gilt auch für Liegewiesen, Wegeflächen und den Bereich vor Ausgängen und Toren.
3. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich des Kombibeckens aufhalten. Für Kleinkinder stehen die Kinderbecken zur Verfügung.
4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt stets auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Es darf grundsätzlich nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Sprunganlage in Betrieb ist. Jeder Benutzer hat sich vor dem Sprung zu versichern, dass die Wasserfläche frei ist. Nach dem Sprung ist der Einsprungbereich umgehend zu verlassen. Die Freigabe bzw. Öffnung der Sprunganlage obliegt allein der Entscheidung des Badepersonals. Die Plattform des 3m Sprungturms darf immer nur einzeln betreten werden.
5. Unfälle im Bad bzw. Betriebsgelände sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden.

§ 9 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse bzw. beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal des Freibades hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Regelungen dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Besucherinnen und Besucher haben den hierzu dienenden Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Die im Dienst jeweils verantwortliche Fachkraft für den Badebetrieb trifft im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung sowie der betrieblichen Organisation die für den sicheren und ordnungsgemäßen Badebetrieb erforderlichen Festlegungen, insbesondere zur Nutzung einzelner Wasserflächen und Einrichtungen, zu Sperrungen, Freigaben, Verkehrs- und Bewegungsregelungen auf dem Gelände sowie zu sonstigen sicherheitsrelevanten Einzelfallanordnungen.
3. Soweit im Freibad Dienstleister, ehrenamtlich tätige Vereine, Wasseraufsichten oder sonstige vom Betreiber eingesetzte Dritte tätig sind, kann die verantwortliche Fachkraft diesen für den jeweiligen Einsatzbereich die Befugnis übertragen, gegenüber Gästen im Namen des Betreibers Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und eines ordnungsgemäßen Betriebs zu erteilen. Die Gesamtverantwortung des Betreibers und die Leitungs- und Entscheidungsbefugnis der verantwortlichen Fachkraft bleiben unberührt.
4. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, b) andere Badegäste belästigen oder c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu verweisen. Maßgeblich ist die pflichtgemäße Beurteilung des Aufsichtspersonals im Einzelfall.
5. Den in Absatz 4 genannten Personen kann der Zutritt zu der Einrichtung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Dabei trifft die Freibadleitung die Entscheidung über einen zeitweisen Ausschluss bis zu einer Woche, die Stadtverwaltung über einen längeren Ausschluss. Im Falle der Verweisung wird das entrichtete Eintrittsgeld – auch bei gelöster Saisonkarte – nicht erstattet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 29. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 26.04.2021 außer Kraft.

Renningen, den 29. April 2026

Melanie Hettmer
Bürgermeisterin